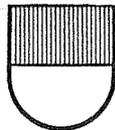


16/11  
11



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM  
17. November 1967

Nr. 5922

Die Einwohnergemeinde Rüttenen besitzt verschiedene rechtsgültige Zonen- und Bebauungspläne. Um den heutigen und zukünftigen Verkehrsansprüchen gerecht zu werden, hat die Gemeinde den Plan "Ausbau der Strasse nach Ober-Rüttenen" erstellen lassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.

Die öffentliche Auflage erfolgte in zwei Etappen und zwar:

I. Teilstück Falleren - Ober-Rüttenen in der Zeit vom 27. April bis 27. Mai 1964. Gegen diese Auflage wurden innert gesetzlicher Frist drei Einsprachen eingereicht von:

- a) Herrn H. Bläsi, Rüttenen,
- b) Herrn W. Blindenbacher, Rüttenen,
- c) Herrn A. Wingeier, Rüttenen.

a) Die Einsprache von Herrn H. Bläsi wurde nach Verhandlungen mit den Gemeindebehörden zurückgezogen. Die übrigen zwei Einsprachen wurden an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. August 1966 wie folgt behandelt:

b) Die Einsprache von Herrn Blindenbacher richtete sich gegen die geplante Umfahrungsstrasse im Bereiche seiner Liegenschaft. Der Ausbau der bisherigen Strasse wäre seines Erachtens vernünftiger. Der Gemeinderat war der Auffassung, der Bau der geplanten Umfahrungsstrasse sei unumgänglich; die ganze Angelegenheit wurde mit Fachleuten sorgfältig studiert. Die Einsprache wurde in diesem Punkte abgewiesen. Eine geringfügige Verschiebung der Linienführung soll erfolgen gemäss der nachfolgenden Vereinbarung unter c). Beim Punkt 2 der Einsprache handelte es sich um Entschädigungen. Der Gemeinderat erachtete diese Forderungen als derart übersetzt, dass sie voll und ganz abgelehnt werden mussten. Der Landpreis soll in

einem späteren Verfahren durch die kantonale Schatzungskommission festgelegt werden.

- c) Der Einsprecher, Herr Wingeier, gab zu bedenken, dass seine beiden Heimwesen im Halte von total 28 Jucharten zwei Familien Existenz bieten müssen, so dass Schmälerungen irgendwelcher Art oder Erschwerungen in der Bodenbearbeitung für ihn untragbar sind. Die Linienführung der geplanten Strasse sollte im Bereiche seines Grundstückes geringfügig verschoben werden, damit bei einer evtl. späteren Ueberbauung zwischen der neuen Strasse und den Nachbargrundstücken eine genügende Bautiefe entsteht. Die Einsprache wurde in diesem Sinne gutgeheissen. Die neue Strasse soll geringfügig gegen Nord-Westen verschoben werden, so dass der Strassenrand 2 m süd-östlich des bestehenden Wagen- und Maschinenschuppens zu liegen kommt. Dadurch entsteht vom süd-östlichen Strassenrand bis zu den Nachbargrenzen eine Bautiefe von durchschnittlich 23 m. Der Landpreis wird in einem späteren Verfahren durch die kantonale Schatzungskommission festgelegt.

Innert der gesetzlichen Frist wurde die Einsprache b) des Herrn Blindenbacher zuhanden der Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 9. November 1966 erklärte sich Herr Blindenbacher bereit, seinen Rekurs bei Berücksichtigung seines Abänderungsantrages zurückzuziehen. Die Gemeindeversammlung hat sich mit diesem Abänderungsantrag einverstanden erklärt. Die Landpreise wurden festgesetzt. Gleichzeitig hat sie den Plan "Ausbau der Strasse nach Ober-Rüttenen" genehmigt mit der Abänderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. August 1966. Für die Zufahrt zu der vorgesehenen Terrassensiedlung soll ein neuer Plan erstellt und in einem späteren Verfahren aufgelegt werden.

Die Auflage des II. Teilstückes (Grundstück GB Rüttenen Nr. 179 bis Falleren) erfolgte in der Zeit vom 13. Juni bis 13. Juli 1966. Innert der gesetzlichen Frist wurden dagegen Einsprachen eingereicht von:

- A) Bürgergemeinde Rüttenen,
- B) Herrn W. Blindenbacher, Rüttenen.

An der Gemeinderatssitzung vom 23. August 1966 wurde die Einsprache der Bürgergemeinde Rüttenen gutgeheissen. Die Einsprache von Herrn W. Blindenbacher dagegen wurde abgelehnt. Dieselbe wurde nicht zuhanden der Gemeindeversammlung weitergezogen. An der a.o. Versammlung der Einwohnergemeinde vom 9. November 1966 wurde dieses Teilstück ebenfalls genehmigt.

Formell sind beide Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Im vorliegenden Plan sind keine Baulinien eingezeichnet. Die westliche Baulinie auf Grundstück GB Nr. 265 wurde gemäss dem Beschlusse der a.o. Gemeindeversammlung vom 9. November 1966 auf 4 m festgesetzt. Dieselbe sowie alle übrigen Baulinien längs der Strasse nach Ober-Rüttenen sollen im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen in einem späteren Verfahren aufgelegt werden.

Es wird

beschlossen:

Der Plan "Ausbau der Strasse nach Ober-Rüttenen", umfassend I. und II. Teilstück, der Gemeinde Rüttenen wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 941 ) NN  
=====

Der Staatsschreiber:

*M. O. Koller*

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan  
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Rüttenen  
Baukommission der Einwohnergemeinde Rüttenen, mit 1 gen. Plan  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

